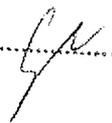


Stadt Bergisch Gladbach
05. Dez. 2017
Eingang

Rheinisch-Bergischer  Kreis

ABWASSERWERK

Eingegangen am : 05.12.17

Paraphe : 

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Fachbereich Umwelt und Technik
Abwasserwerk
Wilhelm-Wagener-Platz
51429 Bergisch Gladbach

ABWASSERWERK
05. Dez. 2017
M. Wagner 

Der Landrat

Dienststelle: Kreishaus Heidkamp
Block C / 3. Etage
Dezernat IV,
Amt für Umweltschutz

Buslinie: 227, 400
Haltestelle Kreishaus

Öffnungszeiten: Dienstag - Freitag
8.30 - 12.00 Uhr und nach
Vereinbarung

Bearbeiter/in: Herr Doogs
Telefon: 0 22 02 13 2677
Telefax: 0 22 02 13 10 2495
E-Mail: umwelt@rbk-online.de

Zeichen: 66.1 ABK
Datum: 01.12.2017

Abwasserbeseitigungskonzept Stadt Bergisch Gladbach (Fortschreibung 2015-2020)

Ihr Schreiben vom 04.10.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Urbach,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.10.2017 haben Sie die derzeitige Situation hinsichtlich der Abarbeitung Ihres Abwasserbeseitigungskonzeptes dargelegt. Sie geben an, dass es infolge unvorhersehbarer personeller Engpässe im Abwasserwerk zu zusätzlichen zeitlichen Verschiebungen kommt. Weiter teilen Sie mit, dass Sie die anstehenden Pflichtaufgaben nach Priorität abarbeiten wollen und bewerten diesbezüglich Maßnahmen im Schmutz- und Mischsystem vordringlicher als solche im Regenwasserbereich. Sie bitten um Zustimmung zur vorgesehenen Vorgehensweise.

Ihr Schreiben habe ich zuständigkeithalber der Bezirksregierung Köln weitergeleitet. Von dort erhalten Sie gesondert eine Nachricht.

Bezüglich der beabsichtigten Vorgehensweise nehme ich als untere Wasserbehörde wie folgt Stellung:

Bereits im Zuge der Fortschreibung Ihres Abwasserbeseitigungskonzeptes 2014-2019 bzw. 2015-2020 habe ich mit Rücksicht auf die personellen und monetären Ressourcen der Stadt Bergisch Gladbach einigen Fristverschiebungen zugestimmt. Es wurde durch meine untere sowie die obere Wasserbehörde festgestellt, dass die Stadt Bergisch Gladbach einen erheb-

lichen Investitionsbedarf hat, um die abwassertechnischen Anlagen, insbesondere im Trennsystem, auf den aktuellen Stand der Technik zu bringen. Die aktuelle Fortschreibung war letztlich zwischen allen beteiligten Behörden abgestimmt. In verschiedenen Abstimmungsterminen zu dieser Fortschreibung wurde von meiner unteren und der oberen Wasserbehörde mehrfach darauf hingewiesen, dass das jährliche Investitionsvolumen zur fristgerechten Abarbeitung unbedingt einzuhalten ist. Auch in diesem Zusammenhang wurde bereits angeregt, zusätzliches Personal einzustellen, sofern das Investitionsvolumen mit dem vorhandenen Personalschlüssel nicht bewältigt werden kann.

Im Zuge der ABK-Jahresmeldung 2017 haben Sie mitgeteilt, dass sich einige Maßnahmen aufgrund externer Faktoren (Grundstücksverfügbarkeit etc.) verschieben. Weiter wollen Sie Maßnahmen in Bezug auf die Regenwasserbehandlung von stärker befahrenen Straßen zurückstellen, um diese unter Betrachtung der geplanten Projektstudie zur Dezentralen Niederschlagswasserbehandlung neu bewerten zu können. Dafür wollen Sie später geplante Maßnahmen vorziehen. Es sollen Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen i.H.v. ca. 1,1 Millionen Euro verschoben werden. Hierfür ziehen Sie Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen i.H.v. 0,55 Millionen Euro vor. Somit ergibt sich ein negatives Saldo.

Um das Investitionsvolumen für die Niederschlagswasserbehandlung weiter zu optimieren, habe ich Anfang 2017 grundsätzlich die Entscheidung mitgetragen, dass bei einigen Maßnahmen geplante Regenklärbecken durch vorallem kostengünstige dezentrale Niederschlagswasserbehandlungssysteme ersetzt werden. Hierfür erklärten Sie sich bereit, die bereits o.g. Projektstudie durchzuführen. Leider ist bis zum heutigen Tage die notwendige Projektskizze noch nicht fertiggestellt.

Für eine Vielzahl von Einleitungsstellen laufen wasserrechtliche Erlaubnisse bzw. wasserrechtliche Sanierungsverfügungen zum Ende des Jahres 2017 bzw. 2018 ab oder sind bereits schon abgelaufen. In Entwässerungsgebieten, in denen die wasserrechtliche Erlaubnis oder die wasserrechtliche Sanierungsverfügung abgelaufen ist oder solche gar nicht vorhanden sind, ist die abwassertechnische Erschließung nicht mehr gesichert. Dies bedeutet im Rahmen der Bauleitplanung sowie ggf. im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bei Einzelbauvorhaben, dass meinerseits eine negative Stellungnahme abgegeben wird. Die weitere bauliche Entwicklung kann somit gehemmt werden.

Weiterhin werden bestehende wasserrechtliche Sanierungsverfügungen durch meine Behörde nicht weiter verlängert, sofern entweder die Frist abläuft und die in meinen Bescheiden entsprechend geforderten Maßnahmen nicht umgesetzt wurden oder die Fristverschiebung nicht im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehen ist.

Dies führt dazu, dass diese Einleitungsstellen behördlicherseits weder erlaubt noch geduldet werden können. Die Einleitungen erfolgen somit formell illegal bzw. unbefugt.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf § 324 StGB. Demnach wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaft nachteilig verändert. Dieser Strafrahmen gilt insbesondere für die

vorsätzliche Gewässerverunreinigung. Die fahrlässige Gewässerverunreinigung wird mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft. Dabei liegt nach der Rechtsprechung dann eine fahrlässige Begehung vor, wenn ein Tatbestand rechtswidrig und vorwerfbar verwirklicht wird, ohne die Verwirklichung zu erkennen oder zu wollen. Wesentliches Element der Fahrlässigkeit ist die Verletzung von Sorgfaltspflichten. Dabei sind an die Sorgfaltspflichten eines Hauptverwaltungsbeamten als Träger öffentlicher Funktionen erhöhte Anforderungen zu stellen. Gelingt es dem Hauptverwaltungsbeamten im Einzelfall nicht, für eine an sich unbefugte Einleitung eine Zustimmung bzw. Duldung durch die zuständige Behörde zu erlangen und damit die Rechtswidrigkeit einer Einleitung auszuschließen, so muss er sein Hauptaugenmerk auf ein Verhalten richten, das einen strafrechtlichen Schuldvorwurf gegen ihn ausschließt. Dies bedeutet, dass alles im Rahmen der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten getan werden muss, um diesen Schuldvorwurf zu negieren.

Da Sie bereits 2014 darauf hingewiesen wurden, bei Bedarf entsprechend mehr Personal zur Abarbeitung Ihrer gesetzlich verpflichtenden Aufgaben einzustellen, sehe ich vorliegend nicht alle tatsächlichen Möglichkeiten als erschöpft an. Die von Ihnen geschilderten Umstände, dass derzeit drei Ingenieurstellen im Sachgebiet Planung, Bau und Sanierung von Entwässerungsanlagen unbesetzt sind, weitere Stellen zum Jahresende unbesetzt sein werden und für 2018 die Einrichtung von neuen Stellen geplant sind, sind der Stadt sicherlich teilweise schon längerfristig bekannt, sodass entsprechende Maßnahmen zur Personalakquise bereits früher hätten ergriffen werden können. Zuletzt können auch Externe, z.B. Ingenieurbüros beauftragt werden, die Maßnahmen zu planen und baulich zu begleiten. Dies wird in kleineren Kommunen z.B. auch gänzlich ohne Begleitung von kommunalen Ingenieuren durchgeführt.

Dass es im Rahmen der Abarbeitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes im Einzelfall zu Problemen auch aufgrund externer Faktoren kommen kann, ist sicherlich nachvollziehbar. Die untere Wasserbehörde bietet weiterhin ihre Hilfestellung an, die fristgerechte Abarbeitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zu begleiten. Einer erneuten Verschiebung von Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von ca. 30 Millionen Euro auf unbestimmte Zeit kann ich jedoch insbesondere unter Berücksichtigung meiner Verantwortung als Gewässeraufsicht nicht zustimmen.

Aus hiesiger Sicht empfehle ich, die Projektskizze zur o.g. Projektstudie kurzfristig dem Fördermittelgeber vorzustellen, sodass ebenfalls kurzfristig mit dem Projekt begonnen werden kann. Aus den Erkenntnissen verspricht sich nicht zuletzt die Stadt Bergisch Gladbach entsprechende Ressourceneinsparungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Reichert